



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

Brüssel, 13. März 2020

REV4 – ersetzt die am 20. März 2019
veröffentlichte Mitteilung REV2

MITTEILUNG

DER Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Lebensmittelrecht

Inhalt

EINLEITUNG	3
A. RECHTLICHE SITUATION NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS.....	4
1. LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG, INFORMATION ÜBER LEBENSMITTEL UND GENUSSTAUGLICHKEITS- UND IDENTITÄTSKENNZEICHEN.....	4
2. LEBENSMITTELZUTATEN, ZUSAMMENSETZUNG VON LEBENSMITTELN, KONTAMINANTEN UND RÜCKSTANDSHÖCHSTGEHALTE, LEBENSMITTELKONTAKTMATERIALIEN.....	5
3. ANFORDERUNGEN AN LEBENSMITTELUNTERNEHMER UND ZULASSUNGSINHABER BZW. DEREN VERTRETER IN BEZUG AUF DIE ANSÄSSIGKEIT IN DER EU, EINREICHUNG VON ANTRÄGEN AUF ZULASSUNG IN DER EU ÜBER EINEN EU-MITGLIEDSTAAT	7
4. VORSCHRIFTEN FÜR DIE LEBENSMITTELERZEUGUNG /LEBENSMITTELHYGIENE, BESTRAHLUNG VON LEBENSMITTELN, VERMARKTUNGSNORMEN, FANGBESCHEINIGUNGEN (FISCHEREIERZEUGNISSE).....	8
4.1. Lebensmittel tierischen Ursprungs	8
4.1.1. Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus dem Vereinigten Königreich in die EU	8
4.1.2. Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus einem EU-Mitgliedstaat durch ein Drittland in einen anderen EU- Mitgliedstaat	10
4.1.3. Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus einem Drittland durch die EU-27 in ein anderes Drittland	11
4.2. Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs	12

4.3.	Bestrahlte Lebensmittel	12
4.4.	Einhaltung von Höchstwerten für radioaktives Caesium	13
4.5.	Vermarktungsnormen für bestimmte eingeführte Lebensmittel.....	13
4.6.	Fangbescheinigungen (Fischereierzeugnisse)	15
B.	EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS	15
1.	LEBENSMITTEL NICHT TIERISCHEN URSPRUNGS	15
2.	LEBENSMITTEL TIERISCHEN URSPRUNGS	16
C.	IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE LEBENSMITTELVORSCHRIFTEN.....	16
ANHANG 1:	DAS EU-LEBENSMITTELRECHT ZUR HARMONISIERUNG DER KENNZEICHNUNG VON IN DER EU IN VERKEHR GEBRACHTEN LEBENSMITTELN.....	19

EINLEITUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“¹. Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet³. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich⁴.

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung wird auch der Fall behandelt, dass Lebensmittel vor Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht wurden, und es werden einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung:

Zur Bewältigung der in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird Lebensmittelunternehmern insbesondere Folgendes empfohlen:

- dafür zu sorgen, dass sie in der EU ansässig sind, sofern dies gemäß dem Unionsrecht erforderlich ist, und sich dies in der entsprechenden Kennzeichnung niederschlägt; und
- die Vertriebskanäle anzupassen, um den Einfuhranforderungen Rechnung zu tragen.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Zu beachten ist Folgendes:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- steuerlichen Handelshemmnissen, insbesondere Zöllen, Kontingenten und Ursprungsregeln;
- dem EU-Pflanzenschutzrecht;
- den EU-Qualitätsregelungen, wie z. B. den geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben und der Bezeichnung als „garantiert traditionelle Spezialitäten“;
- den EU-Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion.

Diese Aspekte werden in gesonderten Mitteilungen behandelt.

A. RECHTLICHE SITUATION NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das EU-Lebensmittelrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich⁶. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

1. LEBENSMITTELKENNZEICHNUNG, INFORMATION ÜBER LEBENSMITTEL UND GENUSSTAUGLICHKEITS- UND IDENTITÄTSKENNZEICHEN

Das EU-Lebensmittelrecht harmonisiert die Kennzeichnung von in der EU in Verkehr gebrachten Lebensmitteln. Die geltenden Vorschriften sind insbesondere in dem in Anhang 1 aufgeführten EU-Recht enthalten.

Die Kennzeichnungsvorschriften der EU für Lebensmittel gelten für alle in der EU in Verkehr gebrachten Lebensmittel unabhängig vom Ort ihrer Erzeugung.

Auch nach Ablauf des Übergangszeitraums müssen Lebensmittel weiterhin diesen Vorschriften entsprechen.

Daher kann das EU-Lebensmittelrecht in einigen Fällen für Lebensmittel mit Ursprung im Vereinigten Königreich Änderungen der geltenden Lebensmittelkennzeichnung im Vergleich zu der vor Ablauf des Übergangszeitraums gängigen Lebensmittelkennzeichnungspraxis erfordern. Beispiele für derartige Anforderungen sind u. a.:

- gegebenenfalls obligatorische Ursprungskennzeichnung für ein Lebensmittel⁷;

⁶ Zur Anwendbarkeit des EU-Lebensmittelrechts auf Nordirland, siehe Teil C dieser Mitteilung.

⁷ Siehe beispielsweise die Kennzeichnung von „EU-Landwirtschaft“ und „Nicht-EU-Landwirtschaft“ gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates oder die Kennzeichnung von Honig als „Mischung von Honig aus EU-Ländern“ oder „Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern“ (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2001/110/EG des Rates).

- obligatorische Kennzeichnung des Namens oder der Firma und der Anschrift des EU-Importeurs von Lebensmitteln aus dem Vereinigten Königreich⁸;
- obligatorische Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004⁹. Nach Ablauf des Übergangszeitraums enthalten die Genusstauglichkeits- bzw. die Identitätskennzeichen¹⁰ nicht länger die Abkürzung „EG“, sondern den Namen des Landes (ausgeschrieben oder in Form des aus zwei Buchstaben bestehenden ISO-Codes), in dem sich der Betrieb befindet, sowie die Zulassungsnummer dieses Betriebs¹¹.
- andere obligatorische Informationen, etwa in Bezug auf Anbauverfahren und Vermarktungsnormen: Dazu zählen auch Verpackungen, die eingeführte Eier¹², Bruteier¹³, Eintagsküken¹⁴ und Wein¹⁵ enthalten.

2. LEBENSMITTELZUTATEN, ZUSAMMENSETZUNG VON LEBENSMITTELN, KONTAMINANTEN UND RÜCKSTANDSHÖCHSTGEHALTE, LEBENSMITTELKONTAKTMATERIALIEN

Nach EU-Lebensmittelrecht dürfen bestimmte Lebensmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie von der Kommission zugelassen wurden (z. B. Lebensmittelzusatzstoffe¹⁶, Lebensmittelaromen,¹⁷ Raucharomen,¹⁸ Vitamine und

⁸ Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Festlegung spezifischer Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

¹⁰ Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

¹¹ Tierische Erzeugnisse können gemäß dem EU-Recht und zusätzlich gemäß den Anforderungen eines Drittlandes gekennzeichnet werden (Genusstauglichkeits- oder Identitätskennzeichen). Das EU-Recht erlaubt jedoch nicht, dass Erzeugnisse zwei Kennzeichnungen tragen, laut denen der Betrieb sowohl in der EU als auch in einem Drittland ansässig ist.

¹² Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6).

¹³ Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel (ABl. L 168 vom 28.6.2008, S. 5).

¹⁴ Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008.

¹⁵ Artikel 119 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Mineralstoffe¹⁹ in Lebensmitteln und in Nahrungsergänzungsmitteln²⁰ sowie alle neuartigen Lebensmittel,²¹ Lebensmittel, die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben unterliegen²², bestimmte Lebensmittelkontaktmaterialien²³ sowie genetisch veränderte Lebensmittel²⁴).

Bestimmte Lebensmittel unterliegen bestimmten Zusammensetzungsanforderungen²⁵. Das EU-Lebensmittelrecht legt ferner Höchstgehalte für Kontaminanten^{26 27} und Rückstandshöchstgehalte für in Pestiziden verwendete Wirkstoffe fest²⁸.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 über Raucharomen zur tatsächlichen oder beabsichtigten Verwendung in oder auf Lebensmitteln (ABl. L 309 vom 26.11.2003, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26).

²⁰ Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 51).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1).

²² Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9).

²³ Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1), Verordnung (EU) Nr. 2018/213 der Kommission vom 12. Februar 2018 über die Verwendung von Bisphenol A in Lacken und Beschichtungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 41 vom 14.2.2018, S. 6).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35).

²⁶ Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1).

²⁷ Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45).

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1). Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Lebensmittelkontaktmaterialien, die in der EU in Verkehr gebracht werden, unterliegen den EU-Vorschriften²⁹.

Das EU-Recht zu Lebensmittelzutaten und zur Zusammensetzung von Lebensmitteln sowie das EU-Recht zur Festlegung von Höchstgehalten von Kontaminanten und Rückständen in Lebensmitteln gilt unabhängig vom Ort der Erzeugung des Lebensmittels für alle Lebensmittel, die in der EU in Verkehr gebracht werden. Das Gleiche gilt für Lebensmittelkontaktmaterialien.

3. ANFORDERUNGEN AN LEBENSMITTELUNTERNEHMER UND ZULASSUNGSINHABER BZW. DEREN VERTRETER IN BEZUG AUF DIE ANSÄSSIGKEIT IN DER EU, EINREICHUNG VON ANTRÄGEN AUF ZULASSUNG IN DER EU ÜBER EINEN EU-MITGLIEDSTAAT

Nach dem EU-Lebensmittelrecht sind in einigen Fällen bestimmte Verpflichtungen, die durch das Lebensmittelrecht auferlegt werden, an den Ort der Ansässigkeit bestimmter Personen gebunden. Beispiele hierfür sind u. a.:

- Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel müssen der Antragsteller für eine Zulassung in der EU oder sein Vertreter in der EU ansässig sein.
- Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sind Materialien oder Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, mit der Anschrift oder dem Sitz des in der EU ansässigen Herstellers, Verarbeiters oder für das Inverkehrbringen verantwortlichen Verkäufers zu kennzeichnen.³⁰

Nach Ablauf des Übergangszeitraums erfüllt ein im Vereinigten Königreich ansässiger Betrieb diese Anforderungen nicht mehr.

Nach dem EU-Lebensmittelrecht ist es bei bestimmten Zulassungen in der EU erforderlich, dass der Antrag über die zuständige Behörde eines EU-Mitgliedstaats gestellt wird. Beispiele hierfür sind u. a.:

- Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Lebensmittelkontaktmaterialien müssen Anträge auf Zulassung von Stoffen bei der zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats eingereicht werden.
- Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel müssen Anträge auf Zulassung über die

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

³⁰ Die sektoralen Rechtsvorschriften für Lebensmittelkontaktmaterialien legen dieselben oder ähnliche Anforderungen fest. Für Lebensmittelkontaktmaterialien aus Keramik siehe Artikel 2a Absatz 1 der Richtlinie 84/500/EWG des Rates vom 15. Oktober 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Keramikgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 277 vom 20.10.1984, S. 12).

zuständige Behörde eines Mitgliedstaats an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) übermittelt werden.

- Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel müssen Anträge auf Zulassung über die zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaates übermittelt werden.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums können über die zuständige Behörde des Vereinigten Königreichs keine Anträge mehr gestellt werden.

4. VORSCHRIFTEN FÜR DIE LEBENSMITTELERZEUGUNG /LEBENSMITTELHYGIENE, BESTRAHLUNG VON LEBENSMITTELN, VERMARKTUNGSNORMEN, FANGBESCHEINIGUNGEN (FISCHEREIERZEUGNISSE)

Das EU-Lebensmittelrecht enthält Bestimmungen für die Erzeugung von Lebensmitteln in der EU und in Drittländern, wenn diese Lebensmittel in der EU in Verkehr gebracht werden. Das EU-Lebensmittelrecht sieht auch spezifische Kontrollen bei der Einfuhr von Lebensmitteln in die EU vor.

4.1. Lebensmittel tierischen Ursprungs³¹

4.1.1. Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus dem Vereinigten Königreich in die EU

Nach Ablauf des Übergangszeitraums ist die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs aus dem Vereinigten Königreich in die EU verboten, es sei denn, bestimmte Anforderungen sind erfüllt:

- Das Vereinigte Königreich ist von der Kommission für Zwecke der Gesundheit der Bevölkerung³² und der Tiergesundheit³³ in eine Liste aufgenommen worden. Für die Aufnahme eines Drittlands in

³¹ Für „zusammengesetzte Erzeugnisse“ (d. h. Lebensmittel, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und sowohl verarbeitete Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs enthalten) werden in der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission vom 17. April 2007 mit Verzeichnissen von Tieren und Erzeugnissen, die gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG des Rates an Grenzkontrollstellen zu kontrollieren sind (ABl. L 116 vom 4.5.2007, S. 9), und in der Verordnung (EU) Nr. 28/2012 der Kommission vom 11. Januar 2012 mit Bescheinigungsanforderungen für die Einfuhr in und die Durchfuhr durch die Europäische Union bestimmter zusammengesetzter Erzeugnisse und zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1162/2009 (ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 1) spezifische Bestimmungen festgelegt.

³² Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

³³ Artikel 8 der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11).

eine Liste gelten Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004³⁴, Artikel 127 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625³⁵, Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/625³⁶ und Artikel 8 der Richtlinie 2002/99/EG des Rates.

- Der Betrieb im Vereinigten Königreich, von dem aus die Lebensmittel versandt und in dem sie gewonnen bzw. zubereitet wurden, ist für Zwecke der Gesundheit der Bevölkerung in eine Liste aufgenommen worden. Für die Aufnahme eines Betriebs in eine Liste gelten Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i und ii der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/625.
- Das Vereinigte Königreich ist von der Kommission in eine Liste von Drittländern aufgenommen worden, die über einen gemäß der Richtlinie 96/23/EG³⁷ genehmigten Rückstandsüberwachungsplan für die darin genannten Tiere und tierischen Erzeugnisse verfügen. Für die Aufnahme eines Drittlands in die Liste gilt Kapitel VI der Richtlinie 96/23/EG.
- Die eingeführten Lebensmittel erfüllen alle Anforderungen an die Lebensmittelhygiene gemäß den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004³⁸ und den Artikeln 3, 4, 5, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004³⁹. Die Möglichkeit, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durch nationale Maßnahmen die EU-Standards im Bereich der Lebensmittelhygiene zu erreichen („Flexibilitätsbestimmungen“), besteht für das Vereinigte Königreich dann nicht mehr.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

³⁵ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

³⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/625 der Kommission vom 4. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union (ABl. L 131 vom 17.5.2019, S. 18).

³⁷ Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10).

³⁸ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1).

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

Lebensmittelunternehmer, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs einführen, haben zu gewährleisten, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums die Einfuhr nur dann erfolgt, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind⁴⁰.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums werden diese Anforderungen bei der Einfuhr in die EU durch obligatorische Grenzkontrollen am ersten Eingangsort in das Gebiet der Union kontrolliert.

- Diese Lebensmittel können nur an für die zugelassenen Kategorien benannten Grenzkontrollstellen in die EU eingeführt werden⁴¹;
- bei jeder Sendung müssen Dokumentenprüfungen und Nämlichkeitskontrollen sowie mit angemessener Häufigkeit Warenuntersuchungen durchgeführt werden;⁴²
- jeder Sendung muss eine Bescheinigung gemäß dem EU-Lebensmittelrecht beiliegen^{43,44};
- der Unternehmer, der für eine Sendung verantwortlich ist, die offiziellen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegt, muss das Eintreffen der Sendung mindestens einen Arbeitstag vor dem erwarteten Eintreffen ankündigen, es sei denn, logistische Beschränkungen machen eine kürzere Vorabinformationsfrist erforderlich (in diesem Fall gilt eine Vorabinformationsfrist von mindestens vier Stunden vor dem erwarteten Eintreffen der Sendung)⁴⁵.

Diese Kontrollen sind gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 gebührenpflichtig.

4.1.2. *Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus einem EU-Mitgliedstaat durch ein Drittland in einen anderen EU-Mitgliedstaat*

Für die Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus einem EU-Mitgliedstaat durch ein Drittland in einen anderen EU-Mitgliedstaat gilt Folgendes:

⁴⁰ Artikel 6 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

⁴¹ Artikel 47 Absatz 1 und Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625.

⁴² Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 54 der Verordnung (EU) 2017/625 sowie Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2129 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 122).

⁴³ Artikel 126 der Verordnung (EU) 2017/625.

⁴⁴ Artikel 9 der Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11).

⁴⁵ Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

- Diese Erzeugnisse können nur an einer benannten Grenzkontrollstelle wieder in die EU eingeführt werden⁴⁶;
- bei jeder Sendung wird eine Dokumentenprüfung, einschließlich der entsprechenden Mitteilung in TRACES (Trade Control and Expert System), durchgeführt, um zu überprüfen, ob die Erzeugnisse tatsächlich aus der EU stammen⁴⁷;
- der verantwortliche Unternehmer muss das Eintreffen der Sendung mindestens einen Arbeitstag vor dem erwarteten Eintreffen ankündigen, es sei denn, logistische Beschränkungen machen eine kürzere Vorabinformationsfrist erforderlich (in diesem Fall gilt eine Vorabinformationsfrist von mindestens vier Stunden vor dem erwarteten Eintreffen der Sendung)⁴⁸.

Diese Kontrollen sind gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 gebührenpflichtig.

Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Bedingungen, die das Vereinigte Königreich an die Durchfuhr durch sein Hoheitsgebiet stellen könnte.

4.1.3. *Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus einem Drittland durch die EU-27 in ein anderes Drittland*

Für die Durchfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus einem Drittland durch die EU-27 in ein anderes Drittland gilt Folgendes:

- Diese Erzeugnisse können nur an einer benannten Grenzkontrollstelle wieder in die EU-27 eingeführt werden⁴⁹;
- die Durchfuhr dieser Erzeugnisse ist nur vorbehaltlich eines positiven Ausgangs von Dokumentenprüfungen und Nämlichkeitskontrollen zu genehmigen⁵⁰;
- die Sendungen von Erzeugnissen werden vom Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokument (GGED) begleitet und verlassen die Grenzkontrollstelle in Fahrzeugen oder Transportbehältern, die von der Behörde an der Grenzkontrollstelle verplombt wurden⁵¹;

⁴⁶ Artikel 37 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73).

⁴⁷ Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 37 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission.

⁴⁸ Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 165 vom 21.6.2019, S. 8).

⁴⁹ Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625.

⁵⁰ Artikel 49 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 und Artikel 19 Buchstabe b und Artikel 19 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 73).

⁵¹ Artikel 19 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission.

- die Sendung muss unmittelbar unter zollamtlicher Überwachung transportiert werden, ohne dass die Waren entladen oder aufgeteilt werden, wobei der Transport von der Grenzkontrollstelle der Einfuhr in die Union zu einer Grenzkontrollstelle zum Verlassen des Gebiets der Union höchstens 15 Tage dauert⁵².

Diese Kontrollen sind gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) 2017/625 gebührenpflichtig.

4.2. Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs

Im Gegensatz zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs unterliegt die Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs nicht der Anforderung, dass Drittländer und Betriebe in eine Liste aufgenommen worden sind.⁵³

Die EU-Mitgliedstaaten haben regelmäßig amtliche Kontrollen der eingeführten Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs durchzuführen. Diese Kontrollen werden risikobasiert in angemessenen zeitlichen Abständen organisiert. Die Kontrollen müssen sich auf alle Aspekte des Lebensmittelrechts erstrecken. Bei bekannten oder neu auftretenden Risiken können EU-Regeln angewandt werden, die vorübergehend verstärkte amtliche Kontrollen an benannten EU-Grenzkontrollstellen vorsehen⁵⁴.

4.3. Bestrahlte Lebensmittel

Mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel unterliegen dem EU-Recht⁵⁵. Nach Ablauf des Übergangszeitraums ist die Einfuhr bestrahlter Lebensmittel aus dem Vereinigten Königreich in die EU verboten, sofern die Bestrahlungsanlagen im Vereinigten Königreich nicht von der Kommission in eine Liste aufgenommen worden sind. Für die Aufnahme eines Drittlands in eine Liste gilt Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG.

⁵² Artikel 19 Buchstabe e Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission.

⁵³ Mit Ausnahme von Sprossen, für die eine besondere Regelung gilt (siehe Verordnung (EU) Nr. 210/2013 vom 11. März 2013 über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 68 vom 12.3.2013, S. 24)).

⁵⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 der Kommission vom 22. Oktober 2019 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmaßnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 669/2009, (EU) Nr. 884/2014, (EU) 2015/175, (EU) 2017/186 und (EU) 2018/1660 der Kommission (ABl. L 277 vom 29.10.2019, S. 89).

⁵⁵ Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 16).

4.4. Einhaltung von Höchstwerten für radioaktives Caesium

Das EU-Recht legt für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern Höchstwerte für radioaktives Caesium fest, die bei der Einfuhr in die EU überprüft werden.⁵⁶

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die Anforderungen an amtliche Bescheinigungen für bestimmte Erzeugnisse für diese aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführten Erzeugnisse.

4.5. Vermarktungsnormen für bestimmte eingeführte Lebensmittel

Neben Genusstauglichkeitsbescheinigungen und Pflanzengesundheitszeugnissen erfordert das EU-Recht Zertifikate (zu Vermarktungsnormen) für bestimmte in die EU eingeführte landwirtschaftliche Grunderzeugnisse. Dies trifft auf folgende Bereiche zu

- **Zehn Obst- und Gemüsesorten**⁵⁷: Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 gibt es am Ort der Einfuhr in die EU zwei Möglichkeiten für die Annahme der Zollanmeldung:
 - Die zuständige Kontrollstelle des einführenden EU-Mitgliedstaats führt eine Prüfung durch und stellt eine Konformitätsbescheinigung aus (und setzt die Zollbehörden darüber in Kenntnis, dass für die betreffenden Partien eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt wurde), oder
 - die zuständige Kontrollstelle setzt die Zollbehörde darüber in Kenntnis, dass sie keine Konformitätsbescheinigung für die betreffenden Partien ausgestellt hat, weil diese in Anbetracht der Risikobewertung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 nicht kontrolliert werden müssen.

Dies gilt nicht, wenn die Kommission gemäß den in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 festgelegten Bedingungen Konformitätskontrollen für Vermarktungsnormen, die das Vereinigte Königreich vor der Einfuhr in die Union durchführt, anerkannt hat.

- **Geflügel**: Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008⁵⁸ der Kommission erfordern fakultative Angaben wie „Freilandhaltung“ eine von der zuständigen Behörde des Ursprungslands ausgestellte Bescheinigung.

⁵⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1).

⁵⁷ Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

- **Eier:** Gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008⁵⁹ müssen aus Drittländern eingeführte Tafeleier mit der Haltungsart „Nicht-EU-Norm“ ausgezeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, um den Bedingungen Rechnung zu tragen, unter denen davon ausgegangen wird, dass eingeführte Eier einen den Vermarktungsnormen der Union für Eier gleichwertigen Konformitätsgrad aufweisen.
- **Wein:** Gemäß Artikel 90 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen bestimmte Weinbauerzeugnisse von einer Bescheinigung, die von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes des Erzeugnisses auszustellen ist, sowie von einem Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle begleitet sein. Um die Zahl der für Einfuhren in die Union erforderlichen Unterlagen zu verringern und die Kontrollen durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die Bescheinigung und das Analysebulletin in einem einzigen Dokument, dem Dokument V I 1, zusammengefasst werden. Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/273⁶⁰ müssen Drittländer Name und Anschrift der vom Ursprungsland benannten Einrichtungen oder Dienststellen oder, falls im Ursprungsland nicht vorhanden, eines Laboratoriums, das bereits außerhalb des Ursprungslandes des Erzeugnisses für das Ausfüllen des Teils „Analysebulletin“ von Dokumenten V I 1 zugelassen ist, mitteilen.
- **Hopfen:** Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1295/2008⁶¹ der Kommission muss für die Einfuhr von Hopfen eine Äquivalenzbescheinigung erbracht werden.
- **Hanf:** Die Einfuhr von Hanf unterliegt derzeit einer Einfuhrlizenzregelung⁶².

63

⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46).

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (ABl. L 163 vom 24.6.2008, S. 6).

⁶⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Genehmigungssystems für Rebpflanzungen, der Weinbaukartei, der Begleitdokumente und der Zertifizierung, der Ein- und Ausgangsregister, der obligatorischen Meldungen, Mitteilungen und Veröffentlichung der mitgeteilten Informationen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die diesbezüglichen Kontrollen und Sanktionen sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 555/2008, (EG) Nr. 606/2009 und (EG) Nr. 607/2009 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 und der Delegierten Verordnung (EU) 2015/560 der Kommission (ABl. L 58 vom 28.2.2018, S. 1).

⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 1295/2008 der Kommission vom 18. Dezember 2008 über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 45).

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die Anforderungen an die Zertifizierung für aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführte Erzeugnisse.

4.6. Fangbescheinigungen (Fischereierzeugnisse)

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008⁶⁴ erfordert die Einfuhr von unter Anhang I dieser Verordnung fallenden Fischereierzeugnissen in den EU-Markt eine von einem Flaggendrittland des Fangschiffs validierte Fangbescheinigung sowie weitere Begleitdokumente gemäß den Anhängen II und IV dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten müssen Fangbescheinigungen unter bestimmten Umständen validieren.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten für aus dem Vereinigten Königreich in die EU eingeführte Fischereierzeugnisse die Anforderungen an Fangbescheinigungen.

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS⁶⁵

1. LEBENSMITTEL NICHT TIERISCHEN URSPRUNGS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endverbraucher erreicht.

⁶² Artikel 189 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Artikel 9 und Anhang (Teil I Abschnitte C, D und G) der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237, Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239.

⁶³ Zusätzlich gilt Folgendes: Roher Hanf unter KN-Code 5302 10 darf nicht mehr als 0,2 % Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten. Hanfsamen für die Aussaat müssen von einem Nachweis darüber begleitet werden, dass der THC-Gehalt der betreffenden Sorte 0,2 % nicht überschreitet. Hanfsamen, die nicht der Aussaat dienen, dürfen nur von durch den Mitgliedstaat zugelassenen Importeuren eingeführt werden. Zugelassene Importeure müssen den Nachweis erbringen, dass das Saatgut so behandelt wurde, dass eine Verwendung zur Aussaat ausgeschlossen wird, oder mit anderem Saatgut als Hanf zum Zwecke der Tierernährung vermischt oder in ein Drittland ausgeführt wurde.

⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

⁶⁵ Wenn ein einzelnes Lebensmittel vor Ablauf des Übergangszeitraums für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, in der EU bereitgehalten wurde, so kann dieser „Bestand“ an Lebensmitteln nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU verkauft, vertrieben oder weitergegeben werden (siehe Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002: „Inverkehrbringen“ [bezeichnet] das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“).

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde⁶⁶.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit⁶⁷. „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“, bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist.“⁶⁸

Beispiel: Ein einzelnes Lebensmittel (nicht tierischen Ursprungs), das von einem im Vereinigten Königreich ansässigen Hersteller vor Ablauf des Übergangszeitraums an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Großhändler verkauft wurde, kann auch weiterhin in die EU eingeführt werden und bedarf keiner erneuten Kennzeichnung, aus der Name oder Unternehmensname und Anschrift des EU-Importeurs hervorgehen.

2. LEBENSMITTEL TIERISCHEN URSPRUNGS

Die in Abschnitt B.1 dieser Mitteilung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Lebensmittel tierischen Ursprungs⁶⁹.

Diese Erzeugnisse müssen nach Ablauf des Übergangszeitraums den EU-Vorschriften für Lebensmittel gemäß Teil A dieser Mitteilung entsprechen, unabhängig davon, ob das Erzeugnis vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde oder nicht.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE LEBENSMITTELVORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland⁷⁰. Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der

⁶⁶ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

⁶⁷ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

⁶⁸ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

⁶⁹ Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b des Austrittsabkommens.

⁷⁰ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.⁷¹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.⁷²

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt das EU-Lebensmittelrecht für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland⁷³.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU und EU-Mitgliedstaaten in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.⁷⁴

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Lebensmittel, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden, müssen, was Zulassungsanforderungen, Kennzeichnung usw. angeht, dem EU-Lebensmittelrecht entsprechen;
- bei Lebensmitteln, die aus Nordirland in die EU verbracht werden, handelt es sich nicht um eingeführte Lebensmittel (siehe Teil A);
- bei Lebensmitteln, die aus Großbritannien nach Nordirland verbracht werden, handelt es sich um eingeführte Lebensmittel (siehe Teil A);
- „Listen“ und „Zulassungen“ des Vereinigten Königreichs (siehe Teil A) schließen Nordirland nicht mit ein;
- wo ein Mitgliedstaat als Teil von Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen genannt werden muss, wird das Vereinigte Königreich in Bezugnahme auf Nordirland als „Vereinigtes Königreich (Nordirland)“ oder „VK(NI)“ angegeben⁷⁵;

⁷¹ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁷² Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁷³ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Abschnitte 24, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 43, 46 und 47 aus Anhang 2 des Protokolls.

⁷⁴ Ungeachtet dessen werden alle Fangschiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs nach Ablauf des Übergangszeitraums als Fangschiffe aus Drittländern angesehen.

⁷⁵ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

- wo das EU-Recht die Kennzeichnung des Ursprungs von Lebensmitteln reguliert (z. B. Abschnitt A.1), muss Nordirland einem EU-Mitgliedstaat gleichgestellt werden.

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland:

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist;⁷⁶
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;⁷⁷
- als federführende Behörde für Risikobewertungen, Prüfungen, Genehmigungen und Zulassungsverfahren tätig wird⁷⁸;
- das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung für Arzneimittel geltend macht, die rechtmäßig in Nordirland in Verkehr gebracht wurden.⁷⁹

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Im nicht harmonisierten Bereich kann die Tatsache, dass ein Lebensmittel in Nordirland legal in Verkehr gebracht wird, nicht geltend gemacht werden, wenn das Lebensmittel in der EU in Verkehr gebracht wird.

Die Websites der Kommission zu Lebensmitteleinführen (https://ec.europa.eu/food/safety/official_controls/legislation/imports_en) und der biologischen Landwirtschaft (https://ec.europa.eu/info/food-farming-fisheries/farming/organic-farming_de) enthalten allgemeine Informationen über das EU-Lebensmittelrecht für eingeführte Lebensmittel und den ökologischen/biologischen Landbau. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei

⁷⁶ Soweit ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, erfolgt dies in der nach Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe.

⁷⁷ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁷⁸ Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

⁷⁹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

ANHANG 1: DAS EU-LEBENSMITTELRECHT ZUR HARMONISIERUNG DER KENNZEICHNUNG VON IN DER EU IN VERKEHR GEBRACHTEN LEBENSMITTELN

- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel⁸⁰;
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel⁸¹;
- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung⁸²;
- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁸³ sowie Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG⁸⁴;
- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁸⁵;
- Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur⁸⁶;
- Sektorspezifische EU-Lebensmittelvorschriften zur Lebensmittelkennzeichnung und Information über Lebensmittel, wie Rechtsvorschriften über Spirituosen,⁸⁷

⁸⁰ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

⁸¹ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 9.

⁸² ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

⁸³ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

⁸⁴ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24.

⁸⁵ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁸⁶ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

⁸⁷ Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen (ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16).

Honig,⁸⁸ Kaffee- und Zichorienextrakte,⁸⁹ Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung,⁹⁰ bestimmte Zuckerarten,⁹¹ Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,⁹² Fruchtsäfte,⁹³ Konfitüren, Gelees und Marmeladen,⁹⁴ Olivenöl und Oliventresteröl⁹⁵ und bestimmte Milcherzeugnisse⁹⁶;

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen⁹⁷;
- Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen⁹⁸;
- Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern⁹⁹.

⁸⁸ Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47).

⁸⁹ Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

⁹⁰ Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19).

⁹¹ Richtlinie 2001/111/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 53).

⁹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1).

⁹³ Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 58).

⁹⁴ Richtlinie 2001/113/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 67).

⁹⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission vom 13. Januar 2012 zu Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 14) und Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung (ABl. L 248 vom 5.9.1991, S. 1).

⁹⁶ Richtlinie 2001/114/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung (ABl. L 15 vom 17.1.2002, S. 19).

⁹⁷ ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

⁹⁸ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

⁹⁹ ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45.